Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1642

Stand: 01.12.2010

Wartefristverkürzung ohne frühere Belastung des Landeshaushaltes

Vorschlag des Landesrechnungshofes zum Finanzierungsverfahren der laufenden Kosten für die Ersatzschulen

I. Gegenwärtiges Finanzierungsverfahren für die laufenden Kosten am Beispiel einer Schule mit Genehmigung zum 01.07.2010

- i.d.R. 2 Abschläge, 1 endgültiger Bescheid nach Bewilligungsjahr (Haushaltsjahr) - monatliche Abschläge möglich

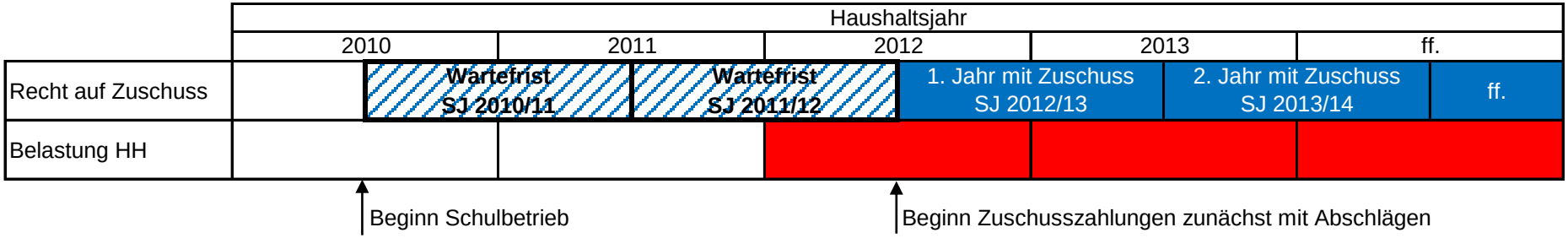

II. Finanzierungsverfahren für die laufenden Kosten nach Vorschlag LRH am Beispiel einer Schule mit Genehmigung zum 01.07.2010

-nach dem Bewilligungsjahr (Schuljahr) jeweils einmalige Zahlung

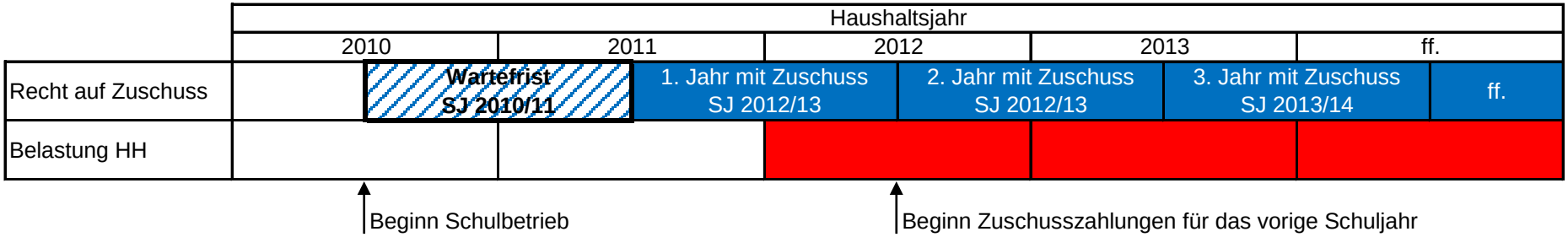

Vorteile:
- Der Schulträger hat bereits im zweiten Gründungsjahr einen rechtlichen Anspruch auf den Zuschuss. Folge: Liquidität ist leichter zu erlangen.
- Das Finanzierungsverfahren basiert auf den IST-Zahlen des Vorjahres. Es ist nur noch ein Bescheid zu erlassen.
- Mit der Verkürzung der Wartefrist ist keine frühere (gegenüber der gegenwärtigen Regelung) Belastung des Landeshaushaltes verbunden

Nachteile:
- Letztendlich (wenn der Schulbetrieb eingestellt wird) wird für ein Jahr mehr Zuschuss gezahlt.
  aber: Das zusätzliche Jahr liegt in der Gründungsphase, die Schülerzahlen sind damit noch nicht so hoch.
- Es müssen Übergangsfristen für die bisher schon in der Finanzierung befindlichen Schulen gefunden werden (z.B. 12 Jahre).